



Merkblatt für die Ausbildung zur Fachkraft Agrarservice

1. Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes vom 01.01.2020 ist für jedes Ausbildungsverhältnis (auch zwischen Familienangehörigen) ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.
2. Der Vertrag ist vor Beginn der Ausbildung abzuschließen und mit allen Durchschriften und den Angaben für die Berufsbildungsstatistik der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse einzureichen.
Bitte auch Ausbildungsverträge einreichen, zu denen noch Anlagen und/oder Bescheinigungen fehlen, andernfalls wird bei späterem Eingang als 7 Tage nach Ausbildungsbeginn eine erhöhte Eintragungsgebühr erhoben (siehe auch Punkt 4).

Änderungen im bereits eingetragenen Ausbildungsverhältnis (Kündigung, Ausscheiden, Wechsel des Ausbildungsbetriebes innerhalb eines Ausbildungsjahres, etc.) **sind immer schriftlich in der Zentrale der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Rendsburg** anzuzeigen (Kontakt: Frau Krahwinkel, Tel. 04331/9453-216, mkrahwinkel@lksh.de). Eine Mitteilung in der Berufsschule oder bei der Ausbildungsberatung genügt nicht.

3. Ausbildungsbetriebe, die sich in einem noch nicht abgeschlossenen Anerkennungsverfahren befinden bzw. einen Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsbetrieb stellen wollen, können Ausbildungsverträge erst abschließen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - **Antrag auf Anerkennung liegt der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vor**
 - **die Erstbesichtigung durch den zuständigen Bildungsbeauftragten hat stattgefunden**
 - **Nachweis der Ausbildungsberechtigung und das erweiterte Führungszeugnis liegen vor**
 - **die befürwortende Bescheinigung der BG liegt vor**Eine rückwirkende Eintragung der Ausbildungsverträge erfolgt **nicht** mehr.
4. Eine Fotokopie vom Schulentlassungszeugnis sowie die ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (nur bei Minderjährigen) ist dem Vertrag beizufügen.
5. Die Eintragungsgebühr beträgt 100,00 €. Wird der Ausbildungsvertrag später als 7 Tage nach Ausbildungsbeginn eingereicht, beträgt die Eintragungsgebühr 150,00 €. Überweisungen bitte nur nach Erhalt eines Gebührenbescheides.
6. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Bei bestandener Abschlussprüfung in einem anderen Beruf, bei bestandenem Abitur oder Fachhochschulreife kann die Ausbildung auf Antrag um ein Jahr verkürzt werden. Die Auszubildenden nehmen dann nach ca. einem ¾ Jahr an der Zwischenprüfung und nach insgesamt 2 Jahren an der Abschlussprüfung teil. (Der Antrag ist bei Abschluss des Vertrages zu Beginn der Ausbildung zu stellen, damit Ausbilder und Berufsschule die Ausbildung entsprechend planen können; siehe Seite 1 des Vertragsformulars).
7. Das Ausbildungsjahr läuft vom 1. August des einen bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.
8. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, den/die Auszubildenden/Auszubildende zum Berufsschulbesuch in Rendsburg anzumelden.

9. Die Berufsausbildung in den Agrarberufen erfolgt gemäß § 27 Berufsbildungsgesetz in anerkannten Ausbildungsbetrieben. Eine Ausbildung des eigenen Kindes im elterlichen Betrieb, der nicht als Ausbildungsbetrieb anerkannt ist, ist nicht möglich
10. Die Teilnahme an einer eintägigen überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme im Bereich Pflanzenschutz ist verpflichtend und verbindliche Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Die Lehrgangsgebühren trägt der Ausbildungsbetrieb.
11. Während der gesamten Ausbildungszeit sind Ausbildungsnachweise (Berichtsheft) zu führen. Sie erhalten diese direkt beim **Landwirtschaftsverlag, Postfach 480249, 48079 Münster, Tel.: 02501/8013000 - Fax: 02501/8015855, E-Mail: service@lv.de**

Das Berichtsheft ist durch den Ausbildungsbetrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Jedes Berichtsheft wird mehrmals durch den zuständigen Bildungsbeauftragten der Landwirtschaftskammer durchgesehen. Rechtzeitig vor Ende des Ausbildungsjahres ist das Berichtsheft zur Beurteilung einzureichen.

12. Zuständig für die Festsetzung der Ausbildungsvergütungen sind die Tarifpartner. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erklärt diese Vergütungssätze für angemessen im Sinne des § 17 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Für die Auszubildenden wurde eine leistungsabhängige zusätzliche Vergütung nach folgendem Auszug aus dem Tarifvertrag vereinbart:

„1. Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt für Auszubildende ab 01.10.2022

	Stufe I	Stufe II
1. Ausbildungsjahr	750,00 €	800,00 €
2. Ausbildungsjahr	800,00 €	850,00 €
3. Ausbildungsjahr	850,00 €	900,00 €

2. Mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses erhalten die Auszubildenden eine monatliche Vergütung auf der Grundlage der Stufe I.
- 2.1. Abweichend davon erhalten Auszubildende, die bei Ausbildungsbeginn bereits über einen Führerschein der Klasse B und/oder T mit uneingeschränkter Gültigkeit verfügen, eine monatliche Vergütung gemäß der Stufe II.
- 2.2. Wird die Führerscheinprüfung während der Ausbildungszeit erfolgreich absolviert, hat der Auszubildende Anspruch auf Umstufung in die Stufe II, soweit die in Punkt 2.1. genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch besteht mit der Vorlage des Führerscheins beim Arbeitgeber.
3. Zusätzlich zu ihrer Ausbildungsvergütung erhalten die Auszubildenden jährlich eine leistungsabhängige Jahresvergütung. Diese basiert auf dem Notendurchschnitt des
- Endzeugnisses im 1. Berufsschuljahr
 - Zwischenprüfungszeugnis im 2. Ausbildungsjahr
 - Abschlusszeugnis der Berufsausbildung im 3. Ausbildungsjahr

Für die Prämienhöhe ist der Notendurchschnitt wie folgt festgelegt:

Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,5 gleich 500,00 €
 Notendurchschnitt schlechter als 1,5 bis 2,4 gleich 250,00 €
 Notendurchschnitt schlechter als 2,4 bis 3,4 gleich 125,00 €

4. *Werden Auszubildende über 18 Jahre zur Mehrarbeit herangezogen, erhalten sie Lohn nach der ausgeübten Tätigkeit – mindestens jedoch nach Lohngruppe I zuzüglich der tarifvertraglich geregelten Zuschläge, sofern nicht ein entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird.“*

Nach dem Bundesurlaubsgesetz erhalten volljährige Auszubildende einen **Mindesturlaub** von 24 Werktagen (4 Wochen). Für minderjährige Auszubildende gilt der Urlaubsanspruch aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Besteht das Ausbildungsverhältnis seit Beginn eines Kalenderjahres, so hat der Auszubildende nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten ab dem 1. Juli dieses Kalenderjahres Anspruch auf den vollen gesetzlichen Jahresurlaub.

Dies gilt auch für die Urlaubsansprüche im letzten Ausbildungsjahr, da dieses im Regelfall im Juli endet.

Im Ausbildungsvertrag sind also für das letzte Kalenderjahr (Januar – Juli) 24 Urlaubstage einzutragen.

13. Die Zwischenprüfung wird am Ende des vorletzten Ausbildungsjahres durchgeführt. Die Prüfungsgebühr beträgt 110,00 €.
14. Die Abschlussprüfung wird am Ende des letzten Ausbildungsjahres durchgeführt. Die Prüfungsgebühr beträgt 220,00 €.
15. Auf die Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere ärztlicher Untersuchung, Arbeitszeit, Berufsschulbesuch und Urlaub, wird dringend hingewiesen. Die in der Ausbildung notwendige Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist den Auszubildenden zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst mindestens Sicherheitsschuhe und/oder Sicherheitsstiefel (Fußschutz). Weitere Schutzausrüstung wie Kopf-, Gehör-, Augen-, Atem-, Körper, Hand- und Hautschutz sind bei Bedarf ebenfalls zu stellen, ggf. für jede Person gesondert.
16. Auszubildende sind sozialversicherungspflichtig. Sie müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Krankenkasse (Einzugsstelle) angemeldet werden.
17. Für die Dauer der Sozialversicherungspflicht besteht Beitragspflicht zu allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Ausbildungsvergütung: Sie werden in v.H. der Vergütung berechnet und vom Auszubildenden und Ausbilder je zur Hälfte getragen.
18. Für Auszubildende in land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen Schleswig-Holsteins, die nicht in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung krankenversichert sind, besteht laut Tarifvertrag Beitragspflicht zum Qualifizierungsfonds Land- und Forstwirtschaft (QLF) – www.qlf-sh.de, Tel. 04331-127726.
19. Weitere Informationen zu
- Ausbildungsverordnung
 - Sachbezügen
 - Berichtsheftführung
 - Arbeitszeiten
 - Jugendarbeitsschutzgesetz
 - Aufhebungsvertrag
 - Informationen zur Vertragsaufhebung
- finden Sie unter <http://www.lksh.de/bildung/gruene-berufe/>